

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

## Versicherungspflichtig Beschäftigte

Name:	Vorname:
Straße:	Nr.:
PLZ:	Ort:
Geb.-Datum:	Geb.-Ort:
Geb.-Name:	leibliche Kinder: _____ <small>(u. U. Nachweis: Kopie Geburtsurkunde Kind)</small>
Steuerklasse:	Konfession: _____
Steuer-Identifikationsnummer: <input type="text"/>	Staatsangehörigkeit: _____
Sozialversicherungsnummer: <input type="text"/>	
Beschäftigt ab: _____	<input type="radio"/> unbefristet <input type="radio"/> befristet bis _____
Beschäftigt als: _____	Wöchentl. Arbeitszeit: _____
Arbeitsort: _____	

Schulabschluss:

- ohne Schulabschluss
  - Haupt-/Volksschulabschluss
  - Mittlere Reife oder gleichwertig
  - Abitur/Fachabitur
- (bitte zutreffendes ankreuzen)

Ausbildungsabschluss:

- ohne beruflichen Schulabschluss
  - Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
  - Meister/Techniker oder gleichwertig
  - Bachelor
  - Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
  - Promotion
- (bitte zutreffendes ankreuzen)

Bankverbindung (IBAN) \_\_\_\_\_

Krankenkasse: \_\_\_\_\_

Bruttolohnvereinbarungen: \_\_\_\_\_ Tarifvertrag     Nein     Ja    (wenn ja, bitte Vertrag einreichen)

Urlaubsanspruch: \_\_\_\_\_ Tage (ohne Vereinbarung gilt der gesetzliche Mindestanspruch)

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden und verpflichte mich, meinen Arbeitgeber über alle Veränderungen während meiner Tätigkeit unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Ferner bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich die umseitigen Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers  
(bei Minderjährigen auch Unterschrift des gesetzl. Vertreters)

Stempel des AG

Ein Service der

Siehe Rückseite: Hinweise zum Nachweisgesetz,  
allgem. gesetzliche Kündigungsfristen.

**Grafschaft-Beratung  
Stroh und Partner mbB**  
Wirtschaftsprüfer · vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater · Rechtsanwalt

## Hinweise zum Nachweisgesetz (NachwG)

### § 2 Nachweispflicht

(1) Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
7. die vereinbarte Arbeitszeit,
8. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
9. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
10. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

## Kündigungsfristen Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.